



COVID-19

Quarantäne von Schülerinnen und Schülern, in deren Schulklasse oder Lerngruppe eine SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist

**Ergänzende Informationen zur Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 2. Dezember 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-736**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit mit großer Geschwindigkeit verbreitet. In vielen Fällen verläuft die Infektion, die als „COVID-19“ bezeichnet wird, mild, ähnlich wie eine Erkältung mit Husten, Fieber und gelegentlich auch Schnupfen. Bestimmte Personengruppen, insbesondere Menschen mit ernstesten Vorerkrankungen, haben zudem ein höheres Risiko für schwere Verläufe, ebenso Seniorinnen und Senioren. Sie brauchen unseren besonderen Schutz.

Verpflichtung zur Isolation

Für alle Schülerinnen und Schüler, in deren Schulklasse oder Lerngruppe eine SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist, gilt: **Sie sind auf Grund staatlicher Anordnung verpflichtet, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben („Kohortenisolation“). Das Gesundheitsamt unterrichtet über das weitere Vorgehen.**

Die häusliche Quarantäne trägt dazu bei, die Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden. Auf diese Weise leisten die Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und schützen all jene, für die COVID-19 zur lebensbedrohlichen Gefahr werden kann.

Die Quarantäne endet, wenn ein Test auf SARS-CoV-2, der frühestens am fünften Tag nach dem Vorliegen des positiven Testergebnisses der positiv getesteten Mitschülerin beziehungsweise des positiv getesteten Mitschülers vorgenommen wurde, ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des Ergebnisses. Ist das eigene Testergebnis hingegen positiv, besteht eine Infektion mit SARS-CoV-2 und die Isolation muss fortgesetzt werden; das Gesundheitsamt unterrichtet darüber.

Die Verpflichtung zur Quarantäne und alle damit verbundenen Verhaltensregeln sind festgelegt in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Dezember 2020, deren verfügbarer Teil zusammen mit dieser Information übermittelt wird.

Wissenswertes zu Verhalten und Hygiene

► *Wo erfolgt die Quarantäne?*

Die Quarantäne muss in der Wohnung oder einem anderen räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes erfolgen. Diese Räumlichkeiten dürfen während der Quarantäne nicht verlassen werden. Erlaubt ist aber, zeitweise auf den Balkon, die Terrasse oder in den eigenen Garten zu gehen, wenn dieser direkt an das Haus anschließt und nicht gemeinschaftlich genutzt wird.

► *Muss die ganze Familie in Quarantäne?*

Die Quarantäne gilt für die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber für ihre Eltern, Geschwister oder andere Haushaltsmitglieder.

► *Was ist zu beachten?*

Während der Zeit der Quarantäne ist darauf zu achten, so gut wie möglich Abstand zu den anderen Mitgliedern des Haushalts zu halten und die Hygieneregeln zu berücksichtigen – soweit dies für Kinder möglich ist. Hier ist Augenmaß gefragt: Nicht immer können die Abstandsregeln konsequent umgesetzt werden, denn Kinder brauchen Fürsorge und Zuwendung. Es sollte versucht werden, die Hygieneregeln so gut es geht einzuhalten und individuelle Lösungen für die Situation zu finden; die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert darüber unter **www.infektionsschutz.de**. Es ist wichtig, dass die Maßnahmen kindgerecht und lebensnah sind.

► *Sollte sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Isolation verschlechtern oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig sein,* ist der Haus- oder Kinderarzt, der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter der Telefonnummer **116 117** oder gegebenenfalls der Notarzt zu verständigen. Beim Anruf ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass sich die Schülerin bzw. der Schüler derzeit in Quarantäne befindet, weil in der Klasse eine Infektion mit dem Coronavirus aufgetreten war. Auch das Gesundheitsamt ist zu informieren.

Weitere Informationen rund um COVID-19 finden Sie unter **www.stmgp.bayern.de/coronavirus**